

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40199 Düsseldorf

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL

Düsseldorf

für den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend
und den Integrationsausschuss



Datum: 24. November 2016

Seite 1 von 1

Aktenzeichen IV B 4
bei Antwort bitte angeben

Maraike Grünberg
Telefon 0211 855-3115
Telefax 0211 855-
marai-

ke.gruenberg@mais.nrw.de

Kinderbetreuung bei Integrationskursen

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Vorsitzende des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend hatte mich auf Grundlage eines Antrags der CDU-Fraktion um einen „Sachstandsbericht zur fehlenden Kinderbetreuung bei Integrationskursen“ gebeten.

Als für Integration zuständiger Minister bin ich diesem Anliegen gern gefolgt und übersende Ihnen für die 98. Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 24. November 2016 den erbetenen Bericht. Ich bitte Sie, die beigefügten Drucke an die Mitglieder der beiden o.g. Ausschüsse weiterleiten zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen


(Rainer Schmeltzer MdL)

1 Anlage (60-fach)

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mais.nrw.de
www.mais.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

„Sachstandsbericht zur fehlenden Kinderbetreuung bei Integrationskursen“

Integrationskurse

Die Integrationskurse des Bundes werden gemäß § 43 Aufenthaltsgesetz als Grundangebot zur Integration angeboten und durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) koordiniert und durchgeführt.

Gemäß § 4a Abs. 2 Integrationskursverordnung konnte das BAMF die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Integrationskurses durch ein Kinderbetreuungsangebot unterstützen, wenn kein örtliches Betreuungsangebot besteht.

Die integrationskursbegleitende Kinderbetreuung wurde seitens des BAMF zum 30. September 2014 mit der Begründung eingestellt, dass Kommunen seit dem 1. August 2013 für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahrs den Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege erfüllen müssen.

Eine Abfrage bei den Integrationskursträgern durch das Beratungsunternehmen Rambøll (Juli 2016) hat ergeben, dass bereits jetzt 11 % der befragten Träger während der Integrationskurse trotzdem Kinderbetreuung durchführen. Als frühzeitiger Austrittsgrund wird fehlende Kinderbetreuung bei 13 % der Befragten genannt.

Nordrhein-Westfalen hat bereits mehrfach die Fortführung der integrationskursbegleitenden Kinderbetreuung gefordert: Die Landesregierung hat sich im Rahmen des Entschließungsantrags "Zusammenhalt stärken: Flüchtlinge aufnehmen und integrieren - eine gesamtstaatliche Aufgabe in gemeinsamer Verantwortung" im Bundesrat dafür eingesetzt. Am 26. Februar 2016 hat der Bundesrat die Entschließung gefasst. Zuletzt wurde die Forderung im Rahmen der 11. Integrationsministerkonferenz 2016 wiederholt.

Zwischenzeitlich ist es zu einer Einigung zwischen dem Bundesministerium des Innern (BMI) und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gekommen, dass ab dem 1. Januar 2017 die integrationskursbegleitende Kinderbetreuung wieder subsidiär eingeführt wird.

Neu wird laut Auskunft des BAMF sein, dass das Angebot für alle Integrationskursarten gilt, nicht – wie bisher vorausgesetzt – mindestens drei Kinder der Betreuung bedürfen müssen, sondern pro zu betreuendem Kind eine Pauschale ausgezahlt wird. Diese Pauschale ermöglicht dem Integrationskursträger eine freie Handhabung der Kinderbetreuung. Das BAMF plant die notwendigen gesetzlichen Änderungen an der Integrationskursverordnung bei nächster Gelegenheit durchzuführen.

Sprachförderangebote des Landes

Nordrhein-Westfalen hat in 2015 und 2016 eine Flüchtlingszuwanderung wie seit vielen Jahren nicht mehr erlebt. Da nicht alle Geflüchteten Zugang zu den Deutschsprachförderangeboten des Bundes (z.B. Integrationskurse) hatten und haben, hat die Landesregierung verschiedene Sprachförderangebote initiiert.

Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales fördert mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds „Basissprachkurse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen“. Ziel dieser Kurse ist, den Anschluss an weiterführende berufsbezogene Sprach- und Schulungsangebote (z.B. ESF-BAMF-Kurse, Förderinstrumente des SGB II und des SGB III) zu erreichen. Im Rahmen dieser Sprachkurse wird keine Kinderbetreuung gefördert. Grund dafür ist, dass es im SGB III andere Finanzierungsmöglichkeiten für Kinderbetreuung gibt. Ergänzend kommt hinzu, dass bislang keine empirischen Hinweise vorliegen, dass bei den Basissprachkursen die fehlende Kinderbetreuung die Teilnahme von Personen erschwert oder sogar verhindert.

Auch das Ministerium für Schule und Weiterbildung finanziert zusätzliche Angebote zur Sprachförderung für neu zugewanderte Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren, die über keine oder nur geringe Deutschkenntnisse verfügen und – sofern

nachweisbar – von der Teilnahme an den Integrationskursen des BAMF und der Bundesagentur für Arbeit ausgeschlossen sind.

Durchgeführt werden diese Sprachkurse von den Volkshochschulen (§ 10 WbG) und den nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannten Einrichtungen (§ 14 WbG). Die Finanzierung erfolgt als Festbetragsfinanzierung. Über diese Pauschale sind zusätzliche Aufwendungen für Beratung, zielgruppengerechte Ansprache der Teilnehmenden, Kosten für Materialien, etc. abgedeckt. Das Vorhalten von Kinderbetreuungsangeboten obliegt den Trägern und wird mit diesen Mitteln nicht explizit finanziert.

Nach der Zuweisung geflüchteter Familien an eine Kommune besteht auch für geflüchtete Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Für die Erfüllung eines spezifischen Betreuungsbedarfes zum Beispiel während der Teilnahme an Sprachkursen bietet die Kindertagespflege ein geeignetes Angebot, das vor Ort flexibel gesteuert und zwischen den Akteuren – zum Beispiel den nach Weiterbildungsgesetz anerkannten Einrichtungen einerseits und den Jugendämtern andererseits - abgestimmt werden kann.

Dies gilt auch für die zusätzlich vom Land bereits seit 2015 initiierten und geförderten „Brückenprojekte“, mit denen neu zugewanderte Familien an das System institutionalisierter Kinderbetreuung herangeführt und die Kinder bereits gezielt gefördert werden können. Bereits mit dem Nachtragshaushalt 2016 sind die Mittel für die Brückenprojekte auf 30 Millionen Euro deutlich erhöht worden.